



Öffentliche Bekanntmachung des Bundesministeriums für Ge- sundheit (BMG)

**„Leitlinienkonforme Versorgung von Menschen mit Varianten der
Geschlechtsentwicklung (Differences of Sex Development/DSD)“**

veröffentlicht am 13.07.2018

auf www.bund.de und

www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de

1 Ziel der Förderung

Im Juli 2016 wurde die S2k-Leitlinie „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ (engl. meist: „differences of sex development“ bzw. „DSD“)¹ von der Deutschen Gesellschaft für Urologie, der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie und der Deutschen Gesellschaft für Kinderendokrinologie und -diabetologie herausgegeben und von der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) veröffentlicht. Diese Leitlinie enthält konsentierete Empfehlungen zur Versorgung von Menschen mit DSD in den Bereichen Medizin, Psychologie und Selbsthilfe und berücksichtigt dabei auch die Angehörigen.

In der Leitlinie wird unter anderem die Empfehlung ausgesprochen, dass bei vermuteter DSD nach einer Geburt die Eltern kompetente psychologische Unterstützung erfahren sollen und dass bei nachgewiesener DSD eine Peer-Beratung hinzukommen soll. Empfohlen wird weiterhin, dass sich die psychologische Begleitung Betroffener über den weiteren Lebensverlauf fortsetzen und somit auch die sensible Phase der Transition vom Kinder- und Jugend- bis in das Erwachsenenalter umfassen soll. Darüber hinaus wird empfohlen, dass Diagnose, Beratung und/oder Therapie in multiprofessionellen Kompetenzzentren durch interdisziplinäre Teams erfolgen soll. Ähnliche Empfehlungen finden sich auch in der Stellungnahme „Intersexualität“ des Deutschen Ethikrats aus dem Jahr 2012.

¹ Das Problem der angemessenen Bezeichnung wird in der Präambel der Leitlinie diskutiert. Mit der Chicago Consensus Conference 2005 wurde im medizinischen Bereich der Begriff „Disorders of Sex Development (DSD)“ (Störungen der Geschlechtsentwicklung) eingeführt und definiert. Inzwischen wird die Abkürzung DSD im Sinne der Wertneutralität auch mit „Differences of Sex Development“ bzw. „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ übersetzt. Vor diesem Hintergrund wird in der Förderbekanntmachung der Begriff „DSD“ verwendet.



Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) beabsichtigt die Förderung von Projekten, die vor dem Hintergrund der genannten Empfehlungen zur Verbesserung der leitlinienkonformen Versorgung von Menschen mit DSD beitragen.

Die Qualität der interdisziplinären und multiprofessionellen Versorgung in Kompetenzzentren soll mittels geeigneter Maßnahmen erfasst und gesteigert werden. Ebenso strebt das BMG eine Verbesserung der Zusammenarbeit an relevanten Schnittstellen an, beispielsweise zwischen ambulantem und stationärem Sektor sowie zwischen Einrichtungen des Gesundheitswesens und Beratungsstellen.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Forschungsprojekte, die einen Beitrag zur Versorgung von Menschen mit DSD im Sinne der in der S2k-Leitlinie formulierten Empfehlungen leisten. Die Förderbekanntmachung enthält den nachfolgend beschriebenen Schwerpunkt sowie einen offenen Förderbereich.

Zu dem Schwerpunkt werden Beispiele für Fragestellungen genannt. Förderinteressenten werden ermutigt, mit ihren Projektskizzen weitere Fragestellungen abzudecken, sofern sich diese dem Schwerpunkt zuordnen lassen.

Für alle Projekte gilt, dass die Projektergebnisse deutlich über Fachpublikationen sowie einen obligatorischen Abschlussbericht hinausgehen müssen. Aus den Projektskizzen muss hervorgehen, auf welche Weise die Ergebnisse nachhaltig in der Versorgung verwertbar sein können.

Schwerpunkt: Interdisziplinäre und multiprofessionelle Zusammenarbeit in Zentren unter Berücksichtigung der Transitionsphase

Hier soll die Qualität der interdisziplinären und multiprofessionellen Zusammenarbeit in Zentren, zu deren Leistungsspektrum die Versorgung von Menschen mit DSD gehört, gesteigert werden. Basierend auf den Empfehlungen der S2k-Leitlinie sollen Möglichkeiten und Barrieren für ihre Umsetzung untersucht, in der Versorgungspraxis anwendbare Vorschläge erarbeitet und modellhaft erprobt werden. Dabei ist es unerlässlich, dass die Phase der Transition vom Kinder- und Jugend- in das Erwachsenenalter berücksichtigt wird.

Die folgenden Fragestellungen können im Rahmen von Projekten modellhaft verfolgt werden:

- Wie kann eine multiprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb eines Zentrums sowie zwischen mehreren Zentren ausgestaltet werden, um eine leitlinienkonforme Versorgung zu gewährleisten?
- Wie lässt sich die leitlinienkonforme Versorgung von Menschen mit DSD, die sich in der Transitionsphase befinden, sicherstellen? Welche Anforderungen stellt dies an die beteiligten Berufsgruppen, und wie können diese Anforderungen unter Berücksichtigung bestehender Transitionskonzepte erfüllt werden?



- Welches Konzept eignet sich für die Zusammenarbeit zwischen Zentren und der „Peripherie“, bestehend etwa aus Haus-, Kinderarzt- oder Facharztpraxen, Geburtskliniken, um möglichst viele Betroffene in spezialisierten Zentren zu versorgen?
- Wie kann ein Schnittstellenkonzept zwischen Zentren und ggf. externen Beratungsstellen ausgestaltet und in der Praxis implementiert werden? Bereits bestehende oder in der Entwicklung befindliche Konzepte, Strukturen etc. sind hierbei zu berücksichtigen.

Offener Förderbereich

Im Rahmen eines offenen Förderbereichs können weitere Empfehlungen der S2k-Leitlinie „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ modellhaft erprobt werden. Gleiches gilt für weitere Fragestellungen in diesem Zusammenhang, die aus Sicht von Förderinteressenten bisher nicht betrachtet wurden, aber von Relevanz für die Verbesserung der leitlinienkonformen Versorgung von Menschen mit DSD sein können. Projekte, die im offenen Förderbereich angesiedelt sein sollen, müssen sich inhaltlich klar von dem Schwerpunkt abgrenzen lassen und einen deutlichen Bezug zu den Empfehlungen der S2k-Leitlinie aufweisen.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind a) Einrichtungen des Gesundheitswesens mit ausgewiesener Erfahrung bei der Behandlung von DSD, deren Leistungsspektrum die Versorgung von Erwachsenen oder Kindern und Jugendlichen mit DSD umfasst, bzw. ihre Träger sowie b) gemeinnützige Körperschaften (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbH), die als Träger von Beratungsstellen oder anderen Einrichtungen der Selbsthilfe agieren. Weitere notwendige Voraussetzungen sind unter „4. Fördervoraussetzungen“ angegeben.

Grundsätzlich wird kein Recht auf Förderung eingeräumt.

4 Fördervoraussetzungen

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung einer Eigenleistung in Höhe von mindestens 10 % der in Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben deutlich zu machen. Bei Zuwendungen an Unternehmen sind ggf. die Beihilferichtlinien der EU zu beachten.

Unter dem **Schwerpunkt** werden **ausschließlich** Projekte gefördert, die von mindestens einer Einrichtung für die Versorgung von Erwachsenen mit DSD **und** mindestens einer Einrichtung für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit DSD gemeinsam durchgeführt werden. Es können auch größere Netzwerke bestehend aus einer gleichen Anzahl von Einrichtungen für Erwachsene und Einrichtungen für Kinder und Jugendliche gefördert werden. Eine der beteiligten Einrichtungen muss dabei die Funktionen des Antragstellers, Koordinators und Zuwendungsempfängers übernehmen. Ihr obliegt auch die Weiterleitung entsprechender Anteile der Zuwendung an die Kooperationspartner. Die Einbeziehung von gemeinnützigen Körperschaften, die als Träger von Beratungsstellen oder anderen Einrichtungen der Selbsthilfe agieren, als **zusätzliche** Kooperationspartner ist je nach Ausrichtung des jeweiligen Projekts möglich.



Auf eine Projektförderung **im offenen Förderbereich** können sich **sowohl** Einrichtungen des Gesundheitswesens mit ausgewiesener Erfahrung bei der Behandlung von DSD bzw. ihre Träger **als auch** gemeinnützige Körperschaften, die als Träger von Beratungsstellen oder anderen Einrichtungen der Selbsthilfe agieren, bewerben. Kooperationen zwischen Einrichtungen des Gesundheitswesens und solchen gemeinnützigen Körperschaften sind dabei nicht zwingend erforderlich, aber ausdrücklich erwünscht. Derartige Kooperationen sind so auszugestalten, dass alle Varianten der Geschlechtsentwicklung berücksichtigt sind, sofern die jeweiligen Beratungsstellen/Selbsthilfen bzw. Betroffenen dies wünschen. In Vorhabenbeschreibungen, die für den offenen Förderbereich eingereicht werden, muss eine deutliche Abgrenzung zu dem Schwerpunkt vorgenommen werden. Es wird empfohlen, hierzu auf die S2k-Leitlinie „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ Bezug zu nehmen.

Die Auswahl erfolgt in einem offenen Wettbewerb unter Hinzuziehung externer Expertinnen und Experten nach den im Folgenden genannten Förderkriterien.

Wissenschaftliche Qualität

Das vorgeschlagene Vorhaben muss den aktuellen Stand der Forschung und insbesondere die in der S2k-Leitlinie „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ genannten Empfehlungen berücksichtigen und daran anschließen. Vorhandene Transitionskonzepte müssen berücksichtigt werden. Das Vorhaben muss dazu beitragen, das vorhandene Wissen über die bedürfnis- und bedarfsgerechte Versorgung von Menschen mit DSD zu vermehren.

Methodische Qualität und Machbarkeit

Die Vorhabenbeschreibung muss von hoher methodischer Qualität sein. Es ist darzulegen, dass in der Gesamtförderdauer belastbare Aussagen zu den gewählten Fragestellungen zu erreichen sind. Dementsprechend muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch und in der Laufzeit des Vorhabens erfüllbar sein. Risiken in Bezug auf die planmäßige Durchführung des Vorhabens sowie Maßnahmen zu ihrer Minimierung müssen bereits in der Vorhabenbeschreibung benannt werden.

Forschungsinfrastruktur und Kooperationspartner

Unter dem **Schwerpunkt** gilt die oben genannte Voraussetzung an die Zusammensetzung der Kooperation aus mindestens einer Einrichtung für die Versorgung von Erwachsenen mit DSD und mindestens einer Einrichtung für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit DSD sowie bei mehr Kooperationspartnern die gleiche Anzahl von Einrichtungen für die Versorgung von Erwachsenen bzw. von Kindern und Jugendlichen mit DSD. Darüber hinaus sind weitere für das Vorhaben relevante Kooperationspartner angemessen in das Projekt einzubeziehen, beispielsweise externe Beratungsstellen oder andere Einrichtungen der Selbsthilfe.

Für Kooperationen in Projekten **im offenen Förderbereich** gilt: Wenn sie aus Einrichtungen des Gesundheitswesens und Trägern von Beratungsstellen oder anderen Einrichtungen der Selbsthilfe bestehen, sind sie so auszugestalten, wie es für die Berücksichtigung aller Varianten der Geschlechtsentwicklung, sofern von den jeweiligen Beratungsstellen/Selbsthilfen bzw. Betroffenen gewünscht, erforderlich ist.

Es sind schriftliche Kooperationszusagen vorzulegen. Der Zugang zu Menschen mit DSD muss, wenn sie in das Projekt einbezogen werden sollen, sichergestellt sein und zielgruppengerecht erfolgen.

Zur Forschungsinfrastruktur zählen auch Ausstattungsgegenstände, die für die Durchführung des Projektes notwendig sind. Diese sollten bereits bei den Förderinteressenten oder ihren Kooperationspartnern vorhanden sein.

Expertise und Vorerfahrungen

Die Förderinteressenten müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten zur Thematik ausgewiesen sein.

Nachhaltigkeit

Die Vorhabenbeschreibung muss Vorstellungen zur Weiterführung des erprobten Ansatzes, zu einer Ausweitung des Projekts oder zur Nutzbarkeit der Ergebnisse auch über den Förderzeitraum hinaus beinhalten. Dies muss im Konzept ausreichend thematisiert werden. Flankierende Maßnahmen zur breiteren Bekanntmachung und Umsetzung der Ergebnisse sind gewünscht.

Beitrag zur Weiterentwicklung der medizinischen Versorgung

Die Förderinteressenten müssen nachweisen, wie die Ergebnisse des Vorhabens genutzt werden können, um die Versorgung von Menschen mit DSD weiter zu entwickeln. Besonderer Wert wird auf die möglichst unmittelbare Nutzbarkeit der Ergebnisse durch ihre primären Adressaten gelegt, also beispielsweise andere Kompetenzzentren, Beraterinnen und Berater oder Menschen mit DSD sowie ihre Angehörige.

Genderaspekte

Im Rahmen der Vorhabenplanung, -durchführung und -auswertung sind Genderaspekte durchgängig zu berücksichtigen.

Ethische Aspekte

Menschen mit DSD stellen gerade im Forschungskontext eine vulnerable Gruppe dar. Daher sind forschungsethische Aspekte im Umgang mit vulnerablen Gruppen, etwa hinsichtlich der Rekrutierung und Aufklärung von Studienteilnehmerinnen und -teilnehmer, angemessen zu berücksichtigen.

5 Umfang der Förderung

Für die Förderung des Projekts kann über einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung gewährt werden. Eine Anschlussfinanzierung durch das BMG nach Projektabschluss ist **nicht** möglich.

Der vorgesehene Projektstart ist im Frühjahr 2019.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung zuzurechnen sind. Aufgabepakete können auch per Auftrag oder mittels Weiterleitungsvertrages an Dritte vergeben werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

Leistungen der GKV sind ebenfalls **nicht** zuwendungsfähig.

Für die Festlegung der jeweiligen zuwendungsfähigen Kosten im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit muss die AGVO berücksichtigt werden (siehe Anlage).

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die – je nach Anwendungsnähe des Vorhabens – anteilfinanziert werden können. Es wird eine angemessene Eigenbeteiligung – grundsätzlich mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten – vorausgesetzt.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit muss die AGVO berücksichtigen (siehe Anlage).

6 Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P in der jeweils geltenden Fassung) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-GK in der jeweils geltenden Fassung).

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMG aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Nach dieser Förderrichtlinie werden staatliche Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017, ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) gewährt. Die Förderung erfolgt unter Beachtung der in Kapitel 1 AGVO festgelegten Gemeinsamen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Verordnung aufgeführten Begriffsbestimmungen (vgl. hierzu die Anlage zu beihilferechtlichen Vorgaben für die Förderrichtlinie).

7 Hinweis zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des BMG, Ergebnisse des Vorhabens für alle Interessenten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch,



wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt.“

8 Verfahren

8.1 Einschaltung eines Projektträgers, Vorhabenbeschreibung und sonstige Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMG folgenden Projektträger beauftragt:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Projektträger „Ressortforschung Bundesministerium für Gesundheit“
Steinplatz 1
10623 Berlin

Ansprechpartner ist Herr Dr. Tobias Hainz.
Telefon: 030/31 00 78-5468
Telefax: 030/31 00 78-247
E-Mail: PT-BMG@vdivde-it.de

8.2 Verfahren

Das Verfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe werden Vorhabenbeschreibungen ausgewählt. Erst in der zweiten Stufe werden förmliche Förderanträge gestellt.

In der ersten Verfahrensstufe ist dem Projektträger VDI/VDE Innovation und Technik GmbH

bis spätestens zum 09.09.2018

eine Vorhabenbeschreibung in elektronischer Form unter

<https://www.vdivde-it.de/submission/bekanntmachungen/leitlinienkonforme-versorgung-dsd>

in deutscher Sprache vorzulegen. Die Vorhabenbeschreibung sollte nicht mehr als 15 Seiten (DIN-A4-Format, Schrift „Arial“ oder „Times New Roman“ Größe 11, 1,5-zeilig) umfassen und ist gemäß dem „Leitfaden zur Erstellung einer Vorhabenbeschreibung“ zu strukturieren. Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar:

www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de

Die Vorhabenbeschreibung muss alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und sie muss aus sich selbst heraus, ohne Lektüre der zitierten Literatur, verständlich sein.

Die vorgelegten Vorhabenbeschreibungen werden unter Hinzuziehung eines unabhängigen Gutachterkreises unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien bewertet (s. 4. Fördervoraussetzungen). Auf der Grundlage der Bewertung wird dann das für die Förderung geeignete Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich mitgeteilt. Aus der Vorlage der Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Sollte vorgesehen sein, dass das Projekt von mehreren wissenschaftlichen Partnerinnen und Partnern gemeinsam eingereicht wird, ist eine verantwortliche Projektleiterin oder ein verantwortlicher Projektleiter als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zu benennen, die bzw. der die Einreichung koordiniert (Kordinatorin bzw. Koordinator).

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasser der positiv bewerteten Vorhabenbeschreibung unter Angabe eines Termins schriftlich aufgefordert, einen vollständigen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen sind im förmlichen Förderantrag zu beachten und umzusetzen. Aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

Nach abschließender Prüfung des förmlichen Förderantrags entscheidet das BMG auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung des vorgelegten Antrags.

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.

8.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

9 Geltungsdauer

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2021, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit der Förderbekanntmachung entsprechend, aber nicht über den 31.12.2023 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderbekanntmachung bis mindestens 31.12.2023 in Kraft gesetzt werden.



Bundesministerium
für Gesundheit

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung unter www.bund.de in Kraft.

Bonn, den 13.07.2018

Bundesministerium für Gesundheit
Im Auftrag

Dr. Birgit Schnieders

Anlage: Zuwendungsvoraussetzungen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Rechtmäßigkeit der Beihilfe ist nur dann gegeben, wenn im Einklang mit Artikel 3 AGVO alle Voraussetzungen des Kapitels 1 AGVO sowie die für die bestimmte Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels 3 erfüllt sind.

Mit dem Antrag auf eine Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie verpflichtet sich der Antragsteller zur Mitwirkung bei der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben. So sind vom Zuwendungsgeber angeforderte Angaben und Belege zum Nachweis der Bonität und der beihilferechtlichen Konformität vorzulegen oder nachzureichen. Darüber hinaus hat der Antragsteller im Rahmen von etwaigen Verfahren (bei) der Europäischen Kommission mitzuwirken und allen Anforderungen der Kommission nachzukommen.

Voraussetzung für die Gewährung staatlicher Beihilfen im Rahmen einer auf Grundlage der AGVO freigestellten Beihilferegelung ist, dass diese einen Anreizeffekt nach Artikel 6 AGVO haben: Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO werden nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO gegeben ist; dies gilt insbesondere, wenn das Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist bzw. das Unternehmen ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (gemäß Definition nach Artikel 2 Absatz 18 AGVO) ist.

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben wird jede Einzelbeihilfe über 500 000 Euro auf einer speziellen Internetseite veröffentlicht (vgl. Artikel 9 AGVO).

Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie erfolgt die Gewährung staatlicher Beihilfen in Form von Zuschüssen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und 2 AGVO.

Die AGVO begrenzt die Gewährung staatlicher Beihilfen für wirtschaftliche Tätigkeiten in nachgenannten Bereichen auf folgende Maximalbeträge:

- 7,5 Mio. EUR pro Studie bei Beihilfen für Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung von Forschungstätigkeiten (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer vi AGVO).

Bei der Prüfung, ob diese Maximalbeträge (Anmeldeschwellen) eingehalten sind, sind die Kumulierungsregeln nach Artikel 8 AGVO zu beachten.

2. Umfang/Höhe der Zuwendungen; Kumulierung

Für diese Förderrichtlinie gelten die nachfolgenden Vorgaben der AGVO, insbesondere bzgl. beihilfefähiger Kosten und Beihilfeintensitäten; dabei geben die nachfolgend genannten beihilfefähigen Kosten und Beihilfeintensitäten den maximalen Rahmen vor, innerhalb dessen die Gewährung von zuwendungsfähigen Kosten und Förderquoten für Vorhaben mit wirtschaftlicher Tätigkeit erfolgen kann.

Der geförderte Teil des Forschungsvorhabens ist vollständig einer oder mehrerer der folgenden Kategorien zuzuordnen:

- Durchführbarkeitsstudien

(vgl. Artikel 25 Absatz 2 AGVO; Begrifflichkeiten gem. Artikel 2 Nummer 84 ff. AGVO).

Die beihilfefähigen Kosten des jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens sind den relevanten Forschungs- und Entwicklungskategorien zuzuordnen.

3. Beihilfefähige Kosten und Beihilfeintensität

Gemäß Art. 25 Absatz 4 AGVO sind beihilfefähige Kosten von Durchführbarkeitsstudien die Kosten der Studie.

Die Beihilfeintensität pro Beihilfeempfänger darf gemäß Artikel 25 Absatz 5 AGVO folgende Sätze nicht überschreiten:

- 50% der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) oder „KMU“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen der KMU-Definition der EU erfüllen (vgl. Anhang I der AGVO bzw. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleineren und mittleren Unternehmen, bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2003) 1422 (2003/361/EG)):

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE>].

Der Zuwendungsempfänger erklärt gegenüber der Bewilligungsbehörde seine Einstufung gemäß Anhang I der AGVO bzw. KMU-Empfehlung der Kommission im Rahmen des schriftlichen Antrags.

Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind gemäß Artikel 25 Absatz 6 AGVO differenzierte Aufschläge zulässig, die gegebenenfalls zu einer höheren Beihilfeintensität führen:

KMU: Maximaler Aufschlag: 10 %; maximale Beihilfeintensität für Durchführbarkeitsstudien: 60 % der beihilfefähigen Kosten.

Die beihilfefähigen Kosten sind gemäß Artikel 7 Absatz 1 AGVO durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Beihilfeintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten:

Die Kumulierung von mehreren Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten / Ausgaben ist nur im Rahmen der folgenden Regelungen bzw. Ausnahmen gestattet:

Nach der AGVO freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen; b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten auch nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in der AGVO oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel 3 AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.